

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0022/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 09.01.2025 einen Online-Bertrag, in welchem sie die Spitzenkandidaten verschiedener Parteien dazu befragt, warum man ihnen ihre Wahlversprechen abnehmen solle. Zu Wort kommen der SPD-Kandidat Olaf Scholz, der CDU-Kandidat Friedrich Merz, der Grünen-Kandidat Robert Habeck und der FDP-Kandidat Christian Lindner. Diese sind auch auf einem Foto unter der Schlagzeile abgebildet, welches die Bildunterschrift „Die Spitzenkandidaten Christian Lindner, Robert Habeck, Olaf Scholz und Friedrich Merz (v. l.) erklären in [Zeitungstitel], warum gerade sie das Vertrauen der Wähler verdient haben“ trägt.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 1 und 12 des Pressekodex geltend.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin befrage laut eigener Darstellung die „Spitzenkandidaten“ der Parteien zur kommenden Bundestagswahl. Die Kandidatin der AfD, Alice Weidel, werde nicht befragt und auch nicht erwähnt. Frau Weidel werde vom Medium bewusst ausgegrenzt (Richtlinie 1.2 und Ziffer 12). Dabei bezeichne die Beschwerdegegnerin Frau Weidel in einem anderen Artikel vom 22.12.2024 mehrfach als Kanzlerkandidatin, die zudem den bisher führenden Spitzenkandidaten Friedrich Merz in Wahlumfragen in der Wählergunst überholt habe [Link auf Artikel].

Im hier beanstandeten Artikel werde Frau Weidel höchstwahrscheinlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Partei AfD von der Berichterstattung ausgeschlossen. Insbesondere aufgrund der Reichweitenstärke der Zeitung sei diese beabsichtigte Schlechterstellung der in Umfragen führenden Spitzenkandidatin zur Bundestagswahl nicht hinnehmbar und unzulässig.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die Beschwerde sei unbegründet. Denn entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers verstoße die Berichterstattung nicht gegen den Pressekodex, und zwar weder gegen Ziffer 1 Pressekodex (Wahrheitsgebot) noch gegen Ziffer 2 Pressekodex (Sorgfaltsgebot).

Es stehe der Redaktion sehr wohl zu, lediglich die vier abgebildeten Spitzenkandidaten (oder auch noch weniger!) „zu befragen“ und Frau Weidel außen vor zu lassen. Die Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Inhalte, die ein Presseorgan veröffentliche, sei eine der grundlegenden, verfassungsrechtlich abgesicherten Freiheiten, die der Presse gemäß Artikel 5 GG zustehe.

Wenn eine Vielfalt von Presseerzeugnissen gegeben sei, könne eine Pflicht zum Abdruck (bestimmter Inhalte) nicht angenommen werden, da ein Recht zum Druck (von Informationen) in einer bestimmten Zeitung nicht aus verfassungsrechtlich geschützten Interessen abzuleiten sei. Dies gelte auch im Fall politischer Anzeigen (zit. Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, GG, Art. 5, Abs. 1, Rn. 494).

Auch habe das Bundesverfassungsgericht bereits vor vielen Jahren entschieden, dass Zeitungen Tendenzfreiheit zustehe:

Das Grundrecht der Pressefreiheit umfasse die Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen; dies sei eine Grundbedingung freier Presse, wie sie durch Art. 5 Abs. 1, S. 2 GG gewährleistet werde. Aufgabe der Presse sei es, umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten. Das setze die Existenz einer relativ großen Zahl selbständiger, vom Staat unabhängiger und nach ihrer Tendenz, politischen Färbung oder weltanschaulichen Grundhaltung miteinander konkurrierender Presseerzeugnisse voraus, die ihrerseits davon abhängen, dass die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst bestimmt und verwirklicht werden könne. Dem Staat seien insoweit nicht nur unmittelbare Eingriffe, vor allem in Gestalt eigener Einflussnahme auf die Tendenz von Zeitungen, verwehrt; er dürfe auch nicht durch rechtliche Regelungen die Presse fremden – nicht-staatlichen – Einflüssen unterwerfen oder öffnen, die mit dem durch Art. 5 Abs. 1, S. 2 GG begründeten Postulat unvereinbar wären, der Freiheit der Presse Rechnung zu tragen (zit. BVerfGE 52, 283 [296]).

Kurzum: Selbstverständlich stehe es der Beschwerdegegnerin zu, selbst zu entscheiden, welche Kandidaten in der Berichterstattung thematisiert würden und welche nicht.

Dies lasse sich auch gut an einer aktuellen Entscheidung des OVG NRW aus diesem Wahlkampf-Frühjahr vom 14.02.2025 (Az.: 13 B 105/25) nachvollziehen. Das OVG habe entschieden, dass der Ausschluss der Spitzenkandidatin Sahra Wagenknecht zur WDR-Wahlsendung „Wahlarena 2025 zur Bundestagswahl“ – die freilich nicht einmal im privaten Fernsehen, sondern im öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm „Das Erste“ ausgestrahlt worden sei – rechtmäßig gewesen sei. Wenn bereits der Ausschluss einer Spitzenkandidatin aus einer öffentlich-rechtlichen TV-Sendung rechtmäßig sei, dann könne ein derartiger

Ausschluss bei einem privaten Medium wie der Beschwerdegegnerin erst recht keinen Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot in Ziffer 2 Pressekodex darstellen.

Nichts anderes besage auch ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Private Presseunternehmen seien anders als insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weder zur inhaltlichen Ausgewogenheit und Vielfalt noch zur Neutralität im Wahlwettbewerb der politischen Parteien verpflichtet (BVerfG vom 24.03.1976 - Volksentscheid Montabaur, BVerfGE 42, 53, 62).

Nach alledem sei festzuhalten: Jedenfalls in der hier vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage könne die Presseethik nicht „eingriffsintensiver“ als das ordentliche Recht einer freiheitlich verfassten Demokratie sein. Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei nicht ersichtlich. Die Beschwerde sei – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch mangels eines Kodexverstoßes – offensichtlich unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung der Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit), Richtlinie 1.2 (Wahlkampfberichterstattung) und der Ziffer 2 (Sorgfalt) des Pressekodex.

Er folgt insoweit im Wesentlichen der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Zumal in dem Beitrag nicht impliziert wird, dass es sich um die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten aller Parteien handelt. Ein Ausschussmitglied verweist darauf, dass aufgrund des Fotos auch (nur) ein Bezug zu den hier abgebildeten Kandidaten erfolgt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.2 – Wahlkampfberichterstattung

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat √ Postfach 12 10 30 √ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 √ Fax: 030/367007-20 √ E-Mail: info@presserat.de √ www.presserat.de